

Vergleich

zwischen

- 1. Ludwig Beck am Rathauseck - Textilhaus Feldmeier Aktiengesellschaft,**
Marienplatz 11, 80331 München, hier vertreten durch den Vorstand und den Aufsichtsrat,

– nachfolgend auch "**Gesellschaft**" genannt –

und

- 2.a) Herrn Karl-Walter Freitag,** Vogelsanger Str. 104, 50823 Köln,

– nachfolgend auch "**Aktionär zu 1.**" genannt –

- 2.b) Riebeck-Brauerei von 1862 GmbH,** Vogelsanger Str. 104, 50823 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,

– nachfolgend auch "**Aktionär zu 2.**" genannt" –

- 2.c) Rheintex Verwaltungs AG** (vormals Rheinische Textilfabriken AG, gegründet 1910),
Vogelsanger Str. 104, 50823 Köln, vertreten durch den Vorstand,

– nachfolgend auch "**Aktionär zu 3.**" genannt" –

(zusammen auch „die Kläger“ genannt)

Vorbemerkung

- Am 09.05.2023 hielt die Gesellschaft ihre ordentliche Hauptversammlung 2023 in Form einer virtuellen Hauptversammlung ab. Sämtliche Beschluss- und Wahlvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats wurden von der Hauptversammlung mit der notwendigen Mehrheit der Stimmen und, soweit erforderlich, des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals angenommen.
- Die Aktionäre zu 1. bis 3. vertraten in der Hauptversammlung 354.630 Aktien der Gesellschaft, was einem Anteil von 9,6% am Grundkapital entspricht, und stimmten in der Hauptversammlung u.a. gegen den zu TOP 2.a) gefassten Beschluss über die Entlastung des Vorstandsvorsitzenden, Herrn Christian Greiner, für das Geschäftsjahr 2022 und erklärten gegen den hierzu gefassten

Hauptversammlungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift des beurkundenden Notars.

3. Die Aktionäre zu 1. bis 3. haben mit Klageschrift vom 09.06.2023 Anfechtungsklage gegen den zu TOP 2.a) gefassten Beschluss über die Entlastung des Vorstandsvorsitzenden, Herrn Christian Greiner, für das Geschäftsjahr 2022 erhoben und beantragt, diesen Beschluss für nichtig zu erklären. Mit der Anfechtungsklage rügen die Kläger insbesondere, dass mehrere von ihnen in der Hauptversammlung gestellte Fragen von der Gesellschaft nicht oder nicht zutreffend beantwortet worden seien, obwohl hierzu eine Verpflichtung nach § 131 AktG bestanden habe. Darüber hinaus machen die Kläger geltend, dass u.a. eine schlechte Organisation durch den Hauptversammlungsdienstleister die Abgabe sämtlicher Stimmen verhindert habe.
4. Die Gesellschaft hat mit Schriftsatz vom 27.07.2023 in dem beim Landgericht München I unter dem Aktenzeichen 5 HK O 7211/23 geführten Anfechtungsverfahren ("**Anfechtungsverfahren**") Klageerwidmung eingereicht. Sie ist der Auffassung, dass die von den Aktionären zu 1. bis 3. in der Hauptversammlung am 09.05.2023 gestellten Fragen entweder beantwortet worden seien oder keine Verpflichtung zu deren Beantwortung nach § 131 AktG bestanden habe.
5. Die Parteien sind nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage und aufgrund der in der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht München I am 23.11.2023 erteilten Hinweise des Vorsitzenden, wonach die Klage Aussicht auf Erfolg hat, gemeinsam zu der Überzeugung gelangt, dass es im Interesse sowohl der Gesellschaft als auch der Kläger liegt, eine Fortsetzung der Auseinandersetzung im Zusammenhang mit dem angefochtenen Hauptversammlungsbeschluss zu vermeiden und das anhängige Anfechtungsverfahren zu beenden. Hierzu sollen die von den Aktionären zu 1. bis 3. mit der Anfechtungsklage als unbeantwortet gerügten Fragen von der Gesellschaft in einer den Anforderungen des § 131 Abs. 2 Satz 1 AktG genügenden Weise beantwortet und die Fragen und Antworten allen Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien zur Vermeidung einer langwierigen Fortsetzung des Rechtsstreits unter Aufrechterhaltung ihrer jeweiligen rechtlichen Standpunkte im Wege gegenseitigen Nachgebens auf Vorschlag und Anraten des Gerichts den folgenden

Prozessvergleich ("Vergleich**"):**

§ 1

Beantwortung von Fragen

Die Gesellschaft beantwortet die von den Klägern zu 1. bis 3. in der Anfechtungsklage als unbeantwortet gerügten Fragen wie folgt:

1. Frage

„Welche anderen Funktionen – Mitinhaber, Geschäftsführer, Mitarbeiter, Aufsichts- oder Beiratsmitglied etc. – hatte der Vorstandsvorsitzende Herr Greiner im Geschäftsjahr 2022 außerhalb der Ludwig Beck AG bei konkret welchen Gesellschaften inne? Wie hoch waren dessen Vergütungen 2022 im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten abseits der Vorstandstätigkeit für unsere Gesellschaft? Welchen Zeitaufwand haben im Geschäftsjahr 2022 diese Tätigkeiten oder Nebentätigkeiten von Herrn Greiner erfordert? Das hätte ich gern in Stunden und Arbeitstagen. An wie vielen vollen Arbeitstagen war der Vorstandsvorsitzende im Stammhaus Marienplatz 2022 präsent gewesen?“.

Antwort:

Der Vorstandsvorsitzende Christian Greiner hatte im Geschäftsjahr 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft die folgenden Ämter als Organmitglied bei Gesellschaften außerhalb des Ludwig Beck-Konzerns inne:

- Der Vorstandsvorsitzende war im Geschäftsjahr 2022 einer von zwei Geschäftsführern der Nuts Communication GmbH mit Sitz in Nürnberg. Die Nuts Communication GmbH ist die einzige operativ tätige Gesellschaft, bei der der Vorstandsvorsitzende im Geschäftsjahr 2022 als Geschäftsführer fungierte. Der mit der Wahrnehmung des Geschäftsführeramts im Jahr 2022 verbundene Zeitaufwand des Vorstandsvorsitzenden war marginal und belief sich auf etwa drei Arbeitsstunden pro Monat. Ein Gehalt für diese Tätigkeit bezog der Vorstandsvorsitzende nicht.
- Der Vorstandsvorsitzende war im Geschäftsjahr 2022 ferner einer von drei Geschäftsführern der Mondstein 393. GmbH mit Sitz in Nürnberg. Hierbei handelt es sich um eine inaktive Mantelgesellschaft, die keinerlei Geschäftstätigkeit entfaltet. Mit der Wahrnehmung dieses Amtes im Jahr 2022 war kein Arbeitsaufwand verbunden. Ein Gehalt für die Tätigkeit wurde nicht gezahlt.
- Des Weiteren war der Vorstandsvorsitzende im Geschäftsjahr 2022 Geschäftsführer der Christian Rudolf Greiner Beteiligungs GmbH und der Christian Rudolf Greiner Verwaltungs GmbH. Diese beiden Gesellschaften sind operativ nicht tätig, sondern dienen der privaten Vermögensverwaltung. Mit der Wahrnehmung der Ämter war im Jahr 2022 ein marginaler Zeitaufwand verbunden, der sich in der Regel auf nicht mehr als drei Arbeitsstunden pro Monat belief. Eine Vergütung für die Wahrnehmung der Ämter bezog der Vorstandsvorsitzende im Jahr 2022 nicht.

- Der Vorstandsvorsitzende war im Geschäftsjahr 2022 auch Geschäftsführer der Consens Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH mit Sitz in Nürnberg. Die Gesellschaft ist operativ nicht tätig, sondern dient allein der privaten Vermögensverwaltung. Mit der Wahrnehmung des Geschäftsführeramts war im Jahr 2022 ein marginaler Zeitaufwand verbunden. Eine Vergütung für die Wahrnehmung des Geschäftsführeramts im Jahr 2022 wurde nicht gezahlt.
- Der Vorstandsvorsitzende war im Geschäftsjahr 2022 einer von drei Geschäftsführern der INTRO-Verwaltungs GmbH mit Sitz in Nürnberg. Die Gesellschaft ist operativ nicht tätig, sondern dient der privaten Vermögensverwaltung. Die INTRO-Verwaltungs GmbH hält ihrerseits die INTRO Retail & Media GmbH, bei der der Vorstandsvorsitzende im Geschäftsjahr 2022 ebenfalls Geschäftsführer war und die ebenfalls der privaten Vermögensverwaltung dient. Der Zeitaufwand für die Wahrnehmung der Geschäftsführerämter war im Jahr 2022 marginal. Ein Gehalt bezog der Vorstandsvorsitzende für die Wahrnehmung dieser Geschäftsführerämter im Jahr 2022 nicht.
- Der Vorstandsvorsitzende war im Geschäftsjahr 2022 des Weiteren Aufsichtsratsvorsitzender der Rudolf Wöhrl SE. Die zeitliche Belastung im Zusammenhang mit dem Amt als Aufsichtsratsvorsitzender hielt sich im Jahr 2022 in Grenzen. Es sind jährlich zwei Aufsichtsratssitzungen vorzubereiten und durchzuführen. Für die Wahrnehmung des Amtes als Aufsichtsratsvorsitzender der Rudolf Wöhrl SE erhielt der Vorstandsvorsitzende im Jahr 2022 eine Vergütung in Höhe von EUR 6.000,-.
- Der Vorstandsvorsitzende war im Geschäftsjahr 2022 auch Aufsichtsratsmitglied der Tetris Grundbesitz AG. Hierbei handelt es sich um eine private Vermögensverwaltungsgesellschaft. Die Arbeitsbelastung im Zusammenhang mit dem Amt als Aufsichtsratsmitglied war im Jahr 2022 marginal. Für die Wahrnehmung des Aufsichtsratsamts erhielt der Vorstandsvorsitzende im Jahr 2022 eine Vergütung in Höhe von EUR 23.690,-.
- Schließlich hat der Vorstandsvorsitzende im Geschäftsjahr 2022 noch zwei Beiratsämter wahrgenommen, nämlich bei der Bültel International Fashion Group und der Deutsche Bank AG, Bayern. Der mit der Wahrnehmung dieser Ämter im Jahr 2022 verbundene Zeitaufwand war marginal. Für die Wahrnehmung der Ämter erhielt der Vorstandsvorsitzende im Jahr 2022 eine Vergütung in Höhe von EUR 23.000,- von der Bültel International Fashion Group und in Höhe von EUR 1.000,- von der Deutsche Bank AG, Bayern.
- Die Anwesenheitszeiten des Vorstandsvorsitzenden Christian Greiner im Stammhaus am Marienplatz werden nicht erfasst. Wir schätzen, dass der

Vorstandsvorsitzende im Jahr 2022 an mindestens 150 vollen Arbeitstagen im Stammhaus anwesend war.

2. Frage:

„Sie haben in Ihrem Rechenwerk eine Inter-Company-Miete. Welche Inter-Company-Miete für das Grundstück Marienplatz wurde im Geschäftsjahr 2022 der Höhe nach angesetzt?“

Antwort:

Das Grundstück Marienplatz wird von der Feldmeier GmbH & Co. Betriebs KG gehalten. Die Feldmeier GmbH & Co. Betriebs KG hat der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2022 eine Inter-Company-Miete in Höhe von EUR 3.790.857,96 (brutto) in Rechnung gestellt.

3. Frage:

„Arbeitet der Online-Handel überhaupt kostendeckend?“

Antwort:

Der Online-Handel war im Geschäftsjahr 2022 knapp nicht kostendeckend. Für 2024 ist es das Ziel, eine Kostendeckung zu erreichen.

§ 2

Bekanntmachung der Fragen und Antworten

Die Gesellschaft wird die unter § 1 wiedergegebenen Fragen und die Antworten hierauf auf ihrer Internetseite veröffentlichen und so allen Aktionären zugänglich machen, und zwar unverzüglich nach dem Zeitpunkt, in dem dieser Vergleich rechtswirksam wird.

§ 3

Vorbereitung künftiger Hauptversammlungen

- (1) Die Gesellschaft wird im Hinblick auf die klägerseitigen Rügen bei ab dem Jahr 2025 stattfindenden virtuellen Hauptversammlungen Ausschreibungen hinsichtlich der Beauftragung von HV-Dienstleistern durchführen. Bei ansonsten gleichen Konditionen der sich an der Ausschreibung beteiligenden HV-Dienstleister wird die Gesellschaft davon Abstand nehmen, die mit der Organisation der streitgegenständlichen

Hauptversammlung 2023 beauftragte Firma BETTER ORANGE IR & Hauptversammlung AG, München, mit der Organisation einer solchen ab dem Jahr 2025 stattfindenden Hauptversammlung zu beauftragen.

- (2) Die Gesellschaft wird in künftigen Einberufungen zu Hauptversammlungen eine Telefonnummer angeben, unter der der jeweils beauftragte HV-Dienstleister spätestens ab Beginn der Abstimmung in der Hauptversammlung erreichbar ist und – falls erforderlich unter Einschaltung des Versammlungsleiters – auf Probleme bei der Stimmabgabe hingewiesen werden kann.

§ 4

Zustandekommen des Vergleichs

Der Vergleich kommt durch Protokollierung vor dem Landgericht München I im Rahmen eines Beschlusses des Gerichts nach § 278 Abs. 6 Satz 2 ZPO zustande.

§ 5

Keine Sondervorteile und Nebenabreden

- (1) Es bestehen keine Nebenabreden zum Vergleich. Dieser Vergleich bildet vollständig den Inhalt aller Abreden ab.
- (2) Die Parteien erklären übereinstimmend, dass im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vergleichs keiner Partei irgendwelche Sondervorteile gewährt, eingeräumt oder in Aussicht gestellt und solche auch nicht gefordert worden sind.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen oder eine Aufhebung dieses Vergleichs bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Das gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vergleichs ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder sollte der Vergleich eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt diejenige rechtlich zulässige Bestimmung als rückwirkend vereinbart, die soweit

wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt hätten oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung von den Parteien vereinbart worden wäre, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke bedacht hätten.

- (3) Dieser Vergleich unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vergleich einschließlich der Wirksamkeit des Vergleichs ist das Landgericht München I ausschließlich zuständig, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (5) Die Gesellschaft trägt ihre eigenen außergerichtlichen Kosten, die außergerichtlichen Kosten der Kläger und die Gerichtskosten des Rechtsstreits vor dem Landgericht München I (Az.: 5 HK O 7211/23). Den Streitwert geben die Parteien angesichts des erheblichen wirtschaftlichen Interesses der Kläger aufgrund einer Beteiligung an der Gesellschaft zwischen 5 % und 10 % (§ 247 Abs. 1 Satz 2, letzter Halbsatz AktG) übereinstimmend mit 400.000 €, den Vergleichsmehrwert mit 100.000 € an. Die Beklagte erstattet ferner den Klägern die Kosten für die Inanspruchnahme einer Parlamentsstenographin zur Erstellung eines Wortprotokolls über die Hauptversammlung der Beklagten vom 9. Mai 2023 i.H.v. 4.447,63 € sowie die Kosten eines unterbevollmächtigten Rechtsanwalts im Termin zur mündlichen Verhandlung. Die Geltendmachung der Kosten erfolgt ausschließlich aufgrund eines gerichtlichen Kostenfestsetzungsbeschlusses, der diese Kostenregelung abbildet.
- (6) Soweit Regelungen dieses Prozessvergleichs Dritten gegenüber offengelegt werden, ist stets der gesamte Vergleich im Volltext nebst Rubrum offenzulegen. Dies gilt auch für die in der Vorbemerkung (dort Ziff. 5) enthaltene Regelung, die Fragen und Antworten allen Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen. Die Veröffentlichung hat unverzüglich und mindestens für die Dauer des laufenden Geschäftsjahres 2024 auf der Internetseite zu erfolgen.